



**VERORDNUNG**  
ÜBER DIE  
**BENÜTZUNG DER  
RAIFFEISEN SPORTANLAGE**  
**(HAUSORDNUNG)**

17. OKTOBER 2016<sup>1</sup>

---

---

<sup>1</sup> Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b>	
Geltungsbereich .....	Art. 1
<b>2. Parkplatz, Verkehrsregelung</b>	
Grundsatz .....	Art. 2
<b>3. Zutrittsregelung</b>	
Schliessordnung.....	Art. 3
<b>4. Reservationen</b>	
Reservationen .....	Art. 4
<b>5. Benützungsordnung</b>	
Benützung, Reinigung .....	Art. 5
Hunde .....	Art. 6
Schuhe, Stoffe, Materialien .....	Art. 7
Einrichtungen .....	Art. 8
Musik .....	Art. 9
<b>6. Verantwortlichkeiten</b>	
Verantwortlichkeiten .....	Art. 10
Kontrollen .....	Art. 11
Rauchen, Alkohol, Drogen.....	Art. 12
<b>7. Benützungseinschränkung</b>	
Benützungszeiten.....	Art. 13
Hohe Feiertage .....	Art. 14
Mittagsruhe .....	Art. 15
Abend- und Nachtruhe .....	Art. 16
Ausnahmen .....	Art. 17
Fussballspielen .....	Art. 18
<b>8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen</b>	
Strafbestimmungen .....	Art. 19
Massnahmen.....	Art. 20
Weisungsbefugnis.....	Art. 21
<b>9. Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts .....	Art. 22
Inkrafttreten .....	Art. 23

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 47 lit. f Gemeindeordnung und Art. 8 Reglement über die Benützung der RAIFFEISEN Sportanlage die folgende

## Verordnung

### 1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für die gesamte RAIFFEISEN Sportanlage.

<sup>2</sup> Die Benützung der Sportanlage unterliegt speziellen Einschränkungen (vgl. Art. 13 bis 18).

### 2. Parkplatz, Verkehrsregelung

Grundsatz

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Parkplätze stehen ausschliesslich den Benützern der Sportanlage zur Verfügung.

<sup>2</sup> Fahrräder und Motorfahräder sind ausschliesslich in den Veloständern bzw. auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Autos, Cars etc. sind ausschliesslich auf den zur Sportanlage gehörenden Plätzen zu parkieren. Der Hauswart kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Jegliches Befahren des Rasens mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Rollbrettern etc. ist nicht gestattet. Der Hauswartdienst kann Ausnahmen bewilligen.

### 3. Zutrittsregelung

Schliessordnung

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache der Benutzer. Diese sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage alle Türen und Fenster ordentlich verriegelt und abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Für das Programmieren der automatischen Schliessanlage ist ausschliesslich der Hauswartdienst zuständig.

<sup>3</sup> Bei Belegung der Sportanlage durch Dritte für Anlässe (Feste, Versammlun-

gen, Tanz etc.), ist ein Übernahmeprotokoll auszufüllen. Im Anschluss daran werden dem Verantwortlichen des Veranstalters die notwendigen Schlüssel gegen Quittung abgegeben. Dieser (bzw. der Veranstalter) ist für die Schliessung verantwortlich. Die Rücknahme der Schlüssel sowie die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt durch den Hauswartdienst in der Regel am darauf folgenden Tag.

<sup>4</sup> Den Benützern wird gegen eine Quittung die erforderliche Anzahl Schlüssel ausgehändigt. Sie haften für allfällige Verluste, Beschädigungen oder Missbräuche der Schlüssel sowie für die Umtriebe für die Instandhaltung des Schliessplans.

## 4. Reservation

Reservierungen

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Reservierungen müssen zwingend über den Raumkoordinator vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Für sämtliche Veranstaltungen muss ein schriftliches Gesuch an den Raumkoordinator gestellt werden. Die Formulare sind auf [www.seftigen.ch](http://www.seftigen.ch) abrufbar.

## 5. Benützungsordnung

Benützung,  
Reinigung

### Artikel 5

<sup>1</sup> Zur Anlage ist Sorge zu tragen und durch Reinlichkeit in allen Räumen, besonders den WC- und Garderobe-Anlagen, dafür zu sorgen, dass die Reinigungskosten minimal bleiben.

<sup>2</sup> Der Geräteraum darf nicht als Durchgang zu den Aussenanlagen benützt werden.

<sup>3</sup> Die Grobreinigung der Räume erfolgt durch den Veranstalter nach Anordnung des Hauswartes. Die Endreinigung erfolgt durch den Hauswartdienst.

Hunde

### Artikel 6

Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Schuhe, Stoffe,  
Materialien

### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Sporthalle darf nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen auf dem Boden keine Striemen oder Flecken hinterlassen. Strassenschuhe sind verboten.

<sup>2</sup> Auf dem Rasenplatz sind Nocken- und Stollenschuhe verboten.

<sup>3</sup> Übungen und Spiele, welche die Einrichtung gefährden, sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Verunreinigende Stoffe und Mittel namentlich Harz, Silikonspray und Magnesia sind verboten. Im Einzelfall kann der Gebrauch von Magnesia bewilligt

werden. Das Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.

<sup>5</sup> Zusätzliche Markierungen auf dem Hallenboden dürfen nur mit dem vom Hauswartdienst bereitgestellten Klebeband angebracht werden und sind nach dem Gebrauch sofort wieder zu entfernen.

Einrichtungen

### **Artikel 8**

Zusätzliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Bodenabdeckung etc.), sind unter Beizug des Hauswartes durch Mitglieder des Veranstalters anzubringen und wieder wegzuräumen.

Musik

### **Artikel 9**

Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten. Der Schulbetrieb und offizielle Trainings von Vereinen mit Musik oder bewilligte Anlässe (zum Beispiel Fussballturnier) sind von diesem Verbot nicht betroffen. Zuwiderhandlungen werden geahndet (Art. 19, lit. c).

## **6. Verantwortlichkeiten**

Verantwortlichkeiten

### **Artikel 10**

Die Leiter sind verantwortlich, dass

- a) die benützten Turngeräte fachgerecht behandelt, eingesetzt und wieder versorgt werden;
- b) die Geräte und Matten an den Übungsort bzw. in den Geräteraum getragen oder gefahren, nicht aber geschleppt werden;
- c) Innengerätschaften nicht im Freien benützt werden;
- d) Magnesia in besonderen Gefässen aufbewahrt wird;
- e) Halle, Duschen und Garderoberräume ordentlich gelüftet werden und die Fenster nachher wieder geschlossen werden;
- f) Kaugummi, Snus und dergleichen sachgerecht entsorgt werden;
- g) die Lichter überall gelöscht werden;
- h) die Turnhalle und die Aussenräume abgeschlossen werden;
- i) allfällige Schäden oder Defekte dem Hauswart gemeldet werden.

Kontrollen

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Der Hauswart ist beauftragt, über die Befolgung dieser Hausordnung Stichproben vorzunehmen und Fehlbare nach erfolgloser Mahnung dem Ratsbüro zu melden.

<sup>2</sup> Die Vereinsvorstände und verantwortlichen Leiter, deren Vereine die Anlagen benützen, sowie Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern diese Vorschriften zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

Rauchen  
Alkohol  
Drogen

### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie Drogen jeglicher Art ist verboten. Vorbehalten bleibt Absatz 2 und 3.

<sup>2</sup> Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.

<sup>3</sup> Der Konsum von Alkohol ist nur auf der Galerie in der Sporthalle, sowie bei behördlich bewilligten Anlässen gestattet (öffentliche Veranstaltungen, Anlässe von Vereinen, Privaten etc.).

## **7. Benützungseinschränkung**

Benützungszeiten

### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung festgelegten Zeiten sind verbindlich (inkl. Vorbereiten und Aufräumen).

<sup>2</sup> Für Sitzungen und regelmässige Übungen dürfen die Lokale frühestens eine Viertelstunde vor Beginn betreten werden und müssen um 23.00 Uhr verlassen sein.

<sup>3</sup> Die Sporthalle darf bis längstens 23.00 Uhr benützt werden.

<sup>4</sup> Die Aussenanlage darf wie folgt benützt werden:

- Montag bis Freitag jeweils von 07.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 21.30 Uhr
- Samstag von 09'00 bis 12.00 und von 13.00 bis 21.30 Uhr
- Sonntag von 09.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 bis 20'00 Uhr

<sup>5</sup> Beim Verlassen der Sportanlage ist jeglicher Lärm soweit möglich zu vermeiden.

Hohe Feiertage

### **Artikel 14**

An hohen Feiertagen sowie an deren Vorabenden darf die Sportanlage nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung erforderlich.

Mittagsruhe

### **Artikel 15**

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 – 13.00 Uhr und ist strikte einzuhalten. An ganztägigen Einzelanlässen ist der durchgängige Betrieb erlaubt (z.B. Turnier, Turntag, etc.).

Abend- und Nachtruhe

### **Artikel 16**

Ab 20.00 Uhr gilt die Abendruhe und ab 22.00 Uhr die Nachtruhe. Das Betreten und Befahren der Sportanlage nach 23.00 Uhr sowie der Aufenthalt auf derselben ist untersagt. Ausgenommen sind Berechtigte wie Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte für die Erfüllung von amtlichen beziehungsweise beruflichen Tätigkeiten.

Ausnahmen

**Artikel 17**

Die hiervor aufgeführten Benützungseinschränkungen haben in den folgenden Fällen keine Gültigkeit:

- a) Oeffentliche Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schule.
- b) Nicht regelmässige Veranstaltungen, bei denen für die Benützung der Sportanlage Gebühren erhoben werden; die Benützungsdauer ist in diesen Fällen Teil der vertraglichen Abmachungen zwischen Veranstalter und der Gemeinde.

Fussballspielen

**Artikel 18**

Für das freie Fussballspielen und Torschusstraining steht der Rasenspielplatz zur allgemeinen Benützung zur Verfügung, sofern dieser nicht durch einen Mieter belegt oder durch den Hauswart gesperrt ist.

## 8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

Straf-  
bestimmungen**Artikel 19**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden wie folgt geahndet:

- a) Bei erstmaliger Zuwiderhandlung spricht das Ratsbüro eine schriftliche Verwarnung aus.
- b) Im Wiederholungsfall erlässt das Ratsbüro ein Betretungsverbot für Teile oder die ganze Schulanlage.
- c) Elektronische Geräte und andere Gegenstände, mit welchen übermässiger Lärm oder anderweitige Belästigungen verursacht werden, werden im Wiederholungsfall auf bestimmte Zeit in Verwahrung genommen.
- d) Bei Missachtung des Betretungsverbots spricht der Gemeinderat eine Busse bis Fr. 2'000.-- aus.

Massnahmen

**Artikel 20**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor,

- a) den Vereinen oder Drittpersonen, welche die Hausordnung nicht einhalten, den Schlüssel zu entziehen, oder ihn nicht mehr auszuhändigen;
- b) Sachbeschädigungen dem Veranstalter (Verursacher) anzulasten bzw. solche zur Anzeige zu bringen.

Weisungsbefugnis

**Artikel 21**

Die Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte haben Weisungsbefugnis. Deren Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.

## 9. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Artikel 22**

Die Hausordnung vom 10. November 2014 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### **Artikel 23**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2016 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. U. Indermühle

sig. C. Haueter